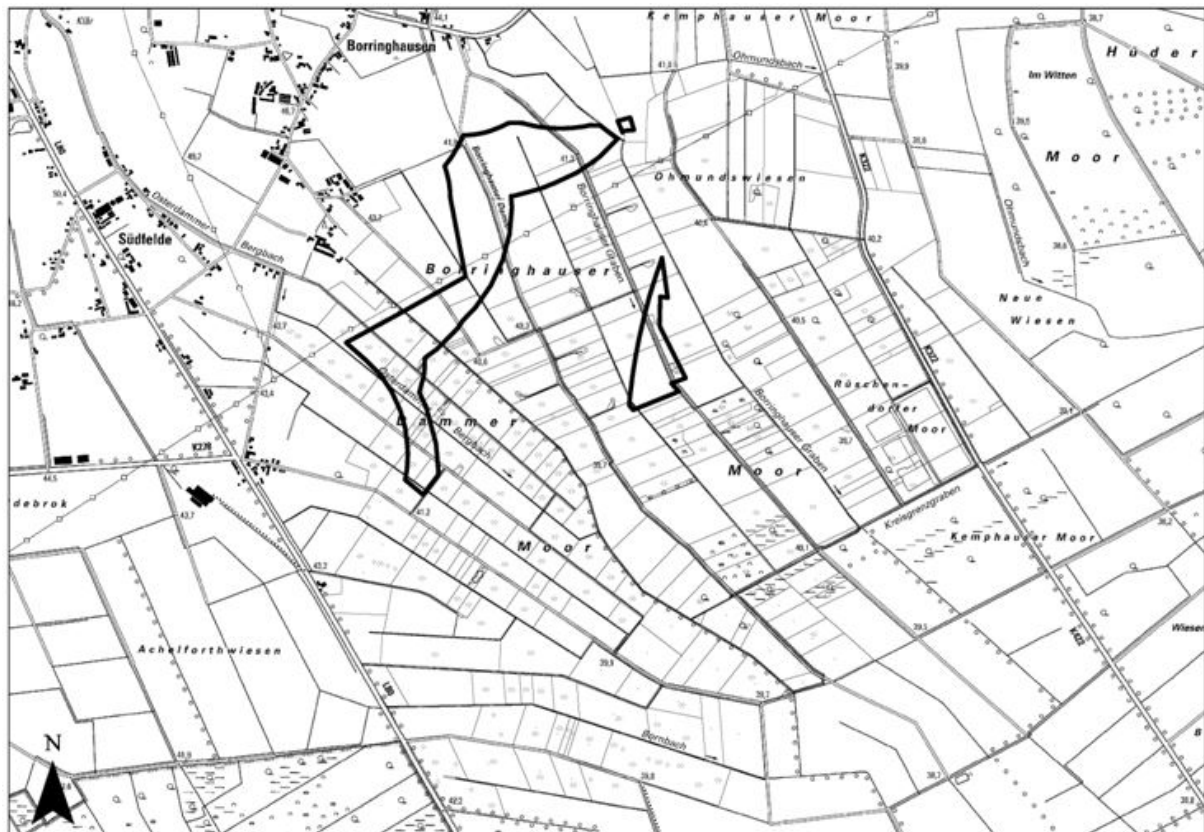


Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO ist im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, Zimmer 55, 49401 Damme, während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Damme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren.

Gerd Muhle